

Der Einsatz von Elektroreizgeräten beim Hund

Ein Diskussionsbeitrag zur Positionierung der Tierärzte

von Dorothea Döring und Michael H. Erhard

Über den Einsatz von Elektroreizgeräten bei Hunden gibt es in der Tierärzteschaft nach wie vor unterschiedliche Ansichten. Die Aktualität der Diskussion ist zum Einen an den Stellungnahmen und Aktivitäten u. a. von Bundestierärztekammer und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) als auch an neueren Publikationen abzulesen (Bloch, 2008; Schalke et al., 2008). Es stellt sich die Frage, ob sich die Tierärzteschaft dafür aussprechen soll, dass Ausnahmen vom Verbot der Anwendung solcher Geräte bei Hunden erlaubt werden sollen oder nicht. Welches ist der beste Weg im Sinne des Tierschutzes? Die Autoren hoffen, mit diesem Beitrag die Diskussion in der Tierärzteschaft zu diesem Thema erneut anzuregen.

Stellungnahmen aus der Tierärzteschaft

In den vergangenen zehn Jahren hat die BTK alle elektronisch gesteuerten Erziehungshilfen abgelehnt und sich auch gegen Ausnahmeregelungen ausgesprochen (u. a. im Schreiben an das BMELV, Az.: A 2/II/05/jm, 2006). Vor einem Jahr kam es dann zu einer Änderung der Position: Die Frühjahrskonferenz der BTK fasste im März 2007 den Beschluss, dass Ausnahmen vom Verbot zulässig sein sollen. Entsprechende Briefe wurden an den Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes (BTK, 2007) sowie wiederum an das zuständige Bundesministerium (BMELV, Az.: a 4 TschA7sl, 2007) geschrieben. Darin heißt es: „Wir vertreten die Auffassung, dass moderne Elektroreizgeräte unter bestimmten Bedingungen ein geeignetes Mittel zur Erziehung von Hunden sein können.“ Anschließend werden die Bedingungen genannt. Die BTK forderte das BMELV auf, „von der Ermächtigung im § 2 a Abs. 1 a TierSchG Gebrauch zu machen und Anforderungen an Geräte und Anwendung von Elektroreizgeräten bei Ausbildung, Erziehung und Training von Hunden zu formulieren.“

Dieser Positionswechsel der BTK stützt sich u. a. auf die „Empfehlungen zum tierschutzgerechten Einsatz von Telereizgeräten in der Hundeausbildung“, die von einer Arbeitsgruppe erstellt wurden, die sich u. a. aus Vertretern des Tierschutzzentrums der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo Hannover), der „Jägerschaft“ (Landesjagdverband Niedersachsen, Jagdgebrauchshundeverband) und der Polizei zusammensetzte. In diesen Empfehlungen werden u. a. technische Anforderungen an Geräte sowie die Inhalte eines entsprechenden Sachkundenachweises präzisiert.

Die Gesellschaft für Tierverhaltenstherapie (GTVT) vertritt in ihrer Stellungnahme zum Einsatz von Stromimpulsgeräten in der Hundeausbildung eine ähnliche Ansicht wie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe der TiHo Hannover. Sie fügt noch hinzu, dass die GTVT bemüht ist, Ausbildungswege zu suchen, die es ermöglichen, selbst belohnende Verhaltensweisen zuverlässig zu unterbinden und die damit eine gute Alternative zu den Stromimpulsgeräten darstellen.

Im Gegensatz zu früheren Stellungnahmen (TVT, 1997) hält nun auch die TVT unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Elektroreizgeräten im Einzelfall für tierschutzrechtlich vertretbar (TVT, 2007). Um über diese Einzelfälle zu entscheiden und eine entsprechende Überwachung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass eine Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes notwendig wäre (TVT, 2006). Um „eine möglichst hohe ‚Hürde‘ für die Beantragung der Ausnahmefälle zu schaffen“ (Schreiben der TVT an Horst Seehofer vom 19. November 2007), wurden durch die TVT strenge Anforderungen an Person (u. a. zehn Jahre Tätigkeit in der Hundeausbildung) und Durchführung (u. a. Videodokumentation) erarbeitet. Diese Anforderungen sollen für die Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde überprüft werden. Die AG-Hundehaltung der BTK unterstützt die Forderungen der TVT (Protokoll der Sitzung vom 6. Juli 2007).

Fazit: Die BTK hat – ebenso wie die TVT – 2007 einen „Kurswechsel“ in ihrer Einstellung gegenüber dem Einsatz von Elektroreizgeräten vollzogen und lehnt diese nun nicht mehr ausnahmslos ab. So unterschiedlich die Stellungnahmen aus der Tierärzteschaft sind, ihnen liegt immer die Motivation zugrunde, den bestmöglichen Schutz für Hunde zu gewährleisten.

Rechtliche Grundlagen

Grundsätze nach dem Deutschen Tierschutzgesetz

Nach § 1 TierSchG (1998) braucht man für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden, und seien diese auch nur geringfügig, in jedem Fall einen vernünftigen Grund. § 1 gilt grundsätzlich, d. h. auch für die Ausbildung von Hunden.

Nach § 3 Nr. 5 TierSchG (1998) dürfen in Ausbildung und Training keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Das bedeutet in Verbindung mit § 1: Für jedes Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden muss ein vernünftiger Grund

auch in Ausbildung und Training vorliegen. Aber es gibt keinen vernünftigen Grund im Rahmen der Ausbildung und des Trainings, der ein Zufügen von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden rechtfertigen würde. Die Einsparung von Zeit und Kosten gilt grundsätzlich nicht als „vernünftiger Grund“ (Lorz und Metzger, 1999). Für Erziehung, Ausbildung und Verhaltenstherapie existieren schmerz- und angstfreie Alternativen (DVG und VDH, 1993; O'Farrell, 1991; Feddersen-Petersen, 1997). Für die Hundeerziehung sind Zuwendung und Geduld erforderlich (BTK, 2005). Das von manchen Befürwortern von Elektroreizgeräten verwendete Argument, dieses Gerät ermögliche die Hundeerziehung ohne Stockschläge oder Tritte, ist somit hinfällig. Diese zuletzt genannten schmerzhaften Maßnahmen sind tierschutzwidrig. Nach Untersuchungen von Schilder und van der Borg (2004) bei der Polizeihundeausbildung in den Niederlanden zeigten die Hunde, bei denen Elektroreizgeräte angewandt wurden, sogar mehr Stresszeichen als die Hunde, bei denen andere schmerzhaftere Erziehungsmethoden wie Schläge und Tritte angewandt worden waren. Über die Belastung bei Hunden durch verschiedene Formen der Bestrafung werden zurzeit Untersuchungen an der TiHo Hannover durchgeführt (Schalke et al., 2008).

Fazit: „Erhebliche“ Schmerzen dürfen in der Ausbildung nie eingesetzt werden, nicht „erhebliche“ Schmerzen nur mit vernünftigem Grund. Zeitersparnis zählt nicht zu den vernünftigen Gründen. Dies bedeutet, dass schmerzfreie Alternativen angewendet werden müssen, auch wenn sie kosten- und zeitintensiver sind. Für Erziehung, Ausbildung und Verhaltenstherapie existieren schmerz- und angstfreie Alternativen. Somit ist es fraglich, ob Methoden, die über Zufügen von Schmerzen arbeiten, in der Hundeausbildung überhaupt zulässig sind.

Spezielle Bestimmungen zu Elektroreizgeräten

Nach § 3 Nr. 11 TierSchG (1998) ist es verboten, „ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“ Die bisher erlassenen Gerichtsurteile sind sich einig, dass sich dieses Verbot auf Elektro-

reizgeräte zur Hundeerziehung bezieht. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kam zu dem Schluss, dass „der Einsatz von Elektroreizgeräten nach den Vorschriften des Bundestiereschutzgesetzes verboten ist und daher nach geltender Rechtslage auch nicht im Ausnahmeweg – etwa bei nachgewiesener Sachkunde – erlaubt werden kann“ (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Az.: VG 7 K 625/01, 14. Mai 2003). Auch in der Berufung kam das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu den gleichen Schlüssen (Az.: OVG 20 A 3176/03, 15. September 2004). In dritter Instanz bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (Az.: BVerwG 3 C 14.05, 23. Februar 2006) die vorhergehenden Urteile. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 3 Nr. 11 TierSchG sei, so die Gerichte, bisher weder bundes- noch landesrechtlich geregelt worden. Der Ministerielle Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen (Az.: II C 3-4201-4694) stelle keine geeignete Ausnahmvorschrift dar. Beim generellen Verbot von Elektroreizgeräten „... kommt es nicht auf die konkrete Verwendung der Geräte im Einzelfall, sondern darauf an, ob sie von ihrer Bauart und Funktion her geeignet sind, dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen zuzufügen (BVerwG)“. „... dies gilt insbesondere auch für die modernen Niederstrom-Telereizgeräte mit einer Stromstärke von unter 100 mA“ (OVG s. o. sowie Untersagungsverfügung des Verwaltungsgerichts Freiburg, Az.: 4 K 2339/05, 15. März 2007). Nach Bloch (2008) trägt das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung in erheblichem Maß zur Rechtssicherheit bei: Die Anwendung von Elektroreizgeräten bei Hunden ist – im Gegensatz zu Verkauf und Erwerb – eindeutig verboten und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Von der Verbotsnorm nicht erfasst wären Geräte, die auch auf höchster Stufe nur ein „Kribbeln“ bzw. „leichtes Unbehagen“ auslösen können. Manche Befürworter von Elektroreizgeräten geben an, sie würden nur die unteren, nicht schmerzhaften Stufen des Gerätes verwenden. Für diese Anwender wäre ein „Vibrationshalsband“, das keinen Schmerzreiz abgeben kann, eine erlaubte Alternative. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein stärkerer Reiz notwendig ist, wenn man stark motiviertes, selbstbelohnendes Verhalten – wie Jagdverhalten – unterbrechen möchte.

Fazit: Elektroreizgeräte, auch Niedrigstrom-Geräte, werden von der Verbotsnorm des § 3 Nr. 11 TierSchG erfasst. Dabei kommt es nicht auf die konkrete Verwendung im Einzelfall an (z. B. wenn nur die untersten Stufen des Gerätes verwendet werden). Die nach § 3 Nr. 11 TierSchG möglichen Ausnahmen sind bisher nicht normiert worden.

Wissenschaftliche Untersuchungen

Mehrere Studien zeigen, dass der Einsatz von Elektroreizgeräten eine Belastung für die betroffenen Hunde darstellen kann (Beerda et al., 1998; Schilder und van der Borg, 2004; Schalke et al., 2007). Der Einsatz eines Elektroreizgerätes führte bei Beerda et al. (1998) zu einer sehr niedrigen Körperhaltung der Hunde und zu einem Anstieg des Speichelcortisols, so dass die Autoren von einem intensiven, akuten Stress sprechen. Schilder und van der Borg (2004) beobachteten das Verhalten von Polizeihunden bei der Ausbildung unter Praxisbedingungen in den Niederlanden. Die direkten Reaktionen der Tiere auf den Elektroreiz (Aufjaulen, niedrige Körperhaltung, Meideverhalten, aggressive Reaktionen, Zungenlecken) sprachen für Stress, Angst und Schmerzen. Auch langfristige Effekte wurden festgestellt: Hunde, bei deren Ausbildung ein Elektroreizgerät eingesetzt worden war, unterschieden sich von anderen Hunden in Bezug auf ihre Körpersprache und Stresszeichen, auch außerhalb des Trainingsplatzes. Die Autoren schlossen daraus, dass ein Training mit Hilfe von Elektroreizgeräten für die Hunde stressbelastet war und die Tiere die Kommandos bzw. die Gegenwart ihrer Besitzer mit dem Elektroreiz verbanden (Letzteres wäre ein Hinweis auf eine nicht sachgerechte Anwendung des Gerätes).

Schalke et al. (2007) untersuchten, wie sich der Einsatz eines Elektroreizgerätes auf den Speichel-Cortisolspiegel bei Laborbeagles auswirkt (siehe dazu auch Stichnoth, 2002). Bei den Beagles, die den Stromreiz nach erfolgreicher „Jagd“ direkt bei Berührung der Beute-Attrappe erhielten, zeigte sich nur ein geringer Anstieg des Speichel-Cortisols (um 31 Prozent beim relativen Cortisol). Die Hunde, bei denen bei Nichtbefolgen des Rückrufs in der Jagdsituation der Stromreiz erfolgte, zeigten dagegen einen signifikanten Anstieg (um 160 Prozent beim relativen Cortisol). Den höchsten Anstieg um 328 Prozent (beim relativen Cortisol) hatten die Hunde, bei denen der Stromreiz willkürlich gesetzt wurde, was einer nicht sachkundigen Anwendung dieser Geräte entspricht. Diese ist somit als hochgradig belastend anzusehen. Abzulehnen ist darüber hinaus der Einsatz des Gerätes bei Nichtbefolgen des Rückrufs, da es zu einem signifikanten Cortisol-Anstieg und somit zu einer deutlichen Belastung der Tiere kam. Nur bei der Anwendung des Stromreizes bei Beuteberührung kam es zu keinem signifikanten Cortisol-Anstieg. Hierfür gibt es mehrere Erklärungsmöglichkeiten: Vermutlich kam es über klassische Konditionierung zu einer eindeutigen Assoziation mit dem Beutetier. Die Autoren schlussfolgern, dass es den Hunden möglich war, den Stressor vorherzusehen und zu kontrollieren. Das Ergebnis könnte aber auch dadurch erklärt werden, dass es durch das erfolgreiche Ausüben des Jagdverhaltens

zu einer anderen Schmerz Wahrnehmung oder -bewertung kam. Dies könnte – phylogenetisch betrachtet – sinnvoll sein, da bei wehrhafter Beute einem Beutegreifer durchaus Schmerzen bei erfolgreicher Jagd entstehen können. Es wäre nicht im Sinne des Beutegreifers, wenn er ein Beutetier wieder laufen ließe, sobald es ihn kratzt oder beißt. Weiterführende Untersuchungen wären zu diesen Fragestellungen interessant. Um Jagdverhalten zu unterbinden bzw. um eine entsprechende Aversion bei Beutekontakt zu erreichen, ist ein ausreichend starker Schmerzreiz notwendig, da Jagdverhalten hoch motiviert und selbstbelohnend ist. Auch Christiansen et al. (2001) zeigten für den Einsatz von Elektroreizgeräten bei Jagdhunden in einem Schaffpferch, dass mit starken oder wiederholten schmerzhaften Erfahrungen, die mit dem Beutetier assoziiert werden, Jagdverhalten reduziert werden kann.

Fazit: Der Einsatz von Elektroreizgeräten kann zu starken Stressreaktionen der Hunde führen, wie verschiedene Studien zeigen. Wenn der Elektroreiz direkt am Beutetier erfolgt, kann Jagdverhalten erfolgreich reduziert werden, und eine Studie zeigt, dass es zu keinem signifikanten Anstieg des Speichelcortisols kommt. Wird während des Jagdverhaltens bei Nichtbefolgen des Rückrufs der Stromreiz gesetzt, stellt dies jedoch eine bedeutende Belastung für den betroffenen Hund dar. Will man einem Hund das Nachstellen von Wild mit Hilfe eines Elektroreizgerätes verleiden, wäre diesen Studien zufolge der Einsatz des Stromreizes direkt am Beutetier notwendig. Dies ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Die erlernte Aversion bezieht sich außerdem nur auf das Beutetier, mit dem der Schmerz assoziiert wird. Somit wäre auch mit anderen Spezies ein entsprechender Einsatz des Elektroreizgerätes nötig. Außerdem muss der Schmerzreiz stark genug sein, um Jagdverhalten sicher zu unterbinden, da es sich dabei um hochmotiviertes und selbstbelohnendes Verhalten handelt.

Einsatz von Elektroreizgeräten bei der Hundeausbildung?

Wie bei allen Erziehungsmethoden, die Schmerzen oder Angst beim Hund auslösen können oder ihn erschrecken, besteht auch beim Einsatz von Elektroreizgeräten die Gefahr von „Risiken und Nebenwirkungen“. Dazu zählen Fehlverknüpfungen mit Orten oder mit Personen, woraus sich Verhaltensprobleme entwickeln können. Außerdem besteht das Risiko von unkontrolliertem Verhalten infolge der Reizeinwirkung wie panikartige Flucht, Beißen von Personen usw.

Für die Erziehung und Ausbildung von Hunden stehen effektive, hundegerechte, schmerz- und angstfreie Methoden zur Verfügung (DVG und VDH, 1993). Kann ein Ausbildungsziel nur unter Schmerz anwendung erreicht werden, muss abgewogen werden, ob

das Ausbildungsziel tatsächlich so unerlässlich ist, dass es ein Zufügen von Schmerzen rechtfertigt. Bei der Sporthundeausbildung ist dies nicht der Fall. Aber auch die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden ist nicht für das Wohl der Menschheit essenziell. Fehlen schmerzfreie Alternativen in der Ausbildung (was zu beweisen wäre), müssen diese gesucht und entwickelt werden. Bei der Diensthundeausbildung wird zunehmend auf den Einsatz von Elektroreizgeräten verzichtet.

Fazit: *Anders als bei Tierversuchen, bei denen nicht immer auf belastende Methoden verzichtet werden kann, stellt das Erreichen eines Ausbildungsziels bei der Ausbildung von Hunden keine essenzielle Notwendigkeit zum Wohl der Menschheit dar. Bleibt der Einsatz von Elektroreizgeräten ausnahmslos verboten, sind Ausbilder dazu gezwungen, schmerzfreie Alternativen zu verwenden oder diese zu entwickeln, falls es noch keine geben sollte.*

Einsatz von Elektroreizgeräten im Rahmen der Verhaltenstherapie?

Als Argument für den Einsatz von Elektroreizgeräten im Sinne des Tierschutzes wird immer wieder genannt, dass „der Einsatz von Elektroreizgeräten im Ausnahmefall verhindern kann, dass ein Tier, dessen Erziehung mit klassischen Methoden nicht gelingt [...] dauernd Leinen- oder Maulkorbzwang unterworfen oder gar euthanasiert werden muss“ (BTK, 2007). Die BTK vertritt daher die Meinung, dass „der vernünftige Einsatz moderner Elektroreizgeräte dauernden Zwangsmaßnahmen oder der Tötung eines Tieres vorzuziehen ist“. Stimmt diese Prämisse, dass Elektroreizgeräte die „ultima ratio“ in der Verhaltenstherapie darstellen?

Auf Verhaltenstherapie spezialisierte Kolleginnen und Kollegen behandeln seit Jahrzehnten erfolgreich Verhaltensprobleme bei Hunden mit tiergerechten, schmerzfreien Methoden, ohne diese Geräte einsetzen zu müssen. Bei der Fort- und Weiterbildung zum Fachtierarzt für Verhaltenskunde bzw. zur Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie, z. B. bei Fortbildungsveranstaltungen der ATF (Verhaltenstherapie-Module der ATF und GTVT), sind Elektroreizgeräte als Erziehungshilfe oder verhaltenstherapeutisches Hilfsmittel nicht vorgesehen.

Bezieht man sich auf die Argumentation der BTK (s. o.), stellt sich die Frage, welche Verhaltensprobleme gemeint sind, die „nicht anders therapierbar“ sind und bei welchen ein dauernder Leinen- oder Maulkorbzwang oder eine Euthanasie in Erwägung gezogen wird. Vermutlich sind hier Aggressionsverhalten und unkontrolliertes Jagdverhalten gemeint. Bei Aggressionsproblemen ist eine ursächliche Behandlung des Problems im Sinne einer Verhaltenstherapie essenziell, hier halten die Autoren den Einsatz von Elektroreizgeräten für einen Kunstfehler. Unkontrolliertes

Jagdverhalten wird als Anwendungsbereich für Elektroreizgeräte hauptsächlich genannt. Mit verhaltenstherapeutischen, schmerzfreien Methoden (u. a. Desensibilisierung, Gegenkonditionierung, Antrainieren eines Alternativverhaltens) kann das Verhaltensproblem verbessert werden. Dies erfordert jedoch sehr viel Zeit und eine professionelle Unterstützung. Scheut der Besitzer diese Mühe, kann durch Training eines hervorragenden Gehorsams und durch Sicherheitsmaßnahmen in kritischen Situationen (z. B. Anleinen in wildreicher Gegend, nicht aber generell), i. d. R. ein Weg gefunden werden, der eine tiergerechte und auch sichere Haltung gewährleistet. Die Autoren bezweifeln, dass der einmalige Schmerzreiz eines Elektroreizgerätes bei einem Hund mit ausgeprägtem Jagdverhalten tatsächlich die Lösung des Problems bringt und so nachhaltig wirkt, dass der Hund von „lebenslanger Leinenpflicht“ befreit werden könnte. Es besteht die Problematik, dass sich die Hundehalter in falscher Sicherheit wiegen und nicht mehr die nötigen Vorsichtsmaßnahmen bei ihren Spaziergängen treffen.

Um stark motiviertes, selbstbelohnendes Verhalten – wie Jagdverhalten – zu unterbrechen, ist ein ausreichend starker Reiz notwendig. Es ist zu erwarten, dass ein „unerheblicher Schmerz“, der nach § 3 Nr. 11 TierSchG zulässig wäre, nicht den gewünschten Effekt hat.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 3 C 14.05, 23. Februar 2006) ist das Argument, „... dass bei Verwendung eines Elektroreizgerätes mehr Bewegungsfreiheit gewährt wird als bei Verwendung einer Leine, nicht geeignet, das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzung zu verneinen. Es handelt sich um zwei Hilfsmittel, die die Bewegungsfreiheit des Hundes auf unterschiedliche Art und Weise einschränken.“

Fazit: *Der Einsatz von Elektroreizgeräten stellt in der tierärztlichen Verhaltenstherapie nicht die „ultima ratio“ dar. Die Verhaltenstherapie behandelt Verhaltensprobleme ursächlich und mit Hilfe tiergerechter, schmerzfreier Methoden. Das Unterbinden unerwünschten Jagdverhaltens wird häufig als sinnvolle Einsatzmöglichkeit für Elektroreizgeräte genannt. Andererseits stellt unerwünschtes Jagdverhalten keinen Grund für eine Euthanasie oder für einen generellen Maulkorb- oder Leinenzwang dar. Somit ist die Argumentation, Elektroreizgeräte dienen dem Tierschutz, für die Autoren nicht überzeugend.*

Diskussion

Zurzeit ist die rechtliche Situation dank verschiedener Gerichtsurteile klar: Der Einsatz von Elektroreizgeräten, auch von Niedrigstromgeräten, ist verboten. Bundes- oder landesrechtliche Ausnahmeregelungen nach § 3 Nr. 11 TierSchG gibt es nicht. Dass es

Indikationen für den Einsatz von Elektroreizgeräten gibt, die dem Schutz von Hunden dienen, wird von den Autoren angezweifelt. Daher plädieren die Autoren für die Beibehaltung eines generellen Verbots von Elektroreizgeräten. Wenn Ausnahmen erlaubt werden, lässt sich die Anwendung von Elektroreizgeräten schlecht überwachen. Leichter ist es, ein generelles Verbot zu kontrollieren. Dieses Argument der Kontrollierbarkeit gibt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil dafür an, warum der Einsatz von Elektroreizgeräten generell verboten ist und nicht nur die Anwendung der schmerzhaften Stufen (BVerwG 3 C 14.05, 23. Februar 2006): „Eine Regelung, die darauf abstellt, ob im Einzelfall diese Schwelle vom Anwender überschritten wird, wäre zur Sicherstellung des Tierschutzes ungeeignet, da sich ihre Einhaltung nicht kontrollieren ließe“.

Empfehlung

Wir empfehlen, dass sich die Tierärzteschaft, entsprechend des Beschlusses der Herbstdelegiertenversammlung von 2005, für ein *ausnahmsloses* Verbot von Elektroreizgeräten ausspricht. Die aktuelle rechtliche Situation

sieht bisher keine Ausnahmen von dem generellen Verbot von Elektroreizgeräten vor.

Sollten Ausnahmen vom generellen Verbot *unumgänglich* sein, weil gemäß § 3 Nr. 11 entsprechende bundes- oder landsrechtliche Bestimmungen erlassen werden sollen, muss sich die Tierärzteschaft entsprechend einbringen: In diesem Falle sollte sich die Tierärzteschaft den Anforderungen der TVT an Personen und Durchführung, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe der TiHo Hannover bezüglich Sachkundenachweis und Geräteeigenschaften, anschließen. Beim Sachkundenachweis ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass ein Schwerpunkt auf die Wissensvermittlung bezüglich hundegerechter, schmerzfreier verhaltenstherapeutischer Möglichkeiten und Erziehungsmethoden gelegt wird, damit diese ausgeschöpft werden können, bevor der Einsatz von Elektroreizgeräten in Betracht gezogen wird. Die zuständige Behörde sollte mit auf Verhaltenstherapie spezialisierten Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten, um fachkundig abschätzen zu können, ob ein Hund tatsächlich „nicht anders therapierbar“ ist.

Anschrift der Verfasser: Dr. Dorothea Döring und Prof. Dr. Michael Erhard, Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierärztliche Fakultät, Veterinärwissenschaftliches Department, Ludwig-Maximilians-Universität München, Schwere-Reiter-Str. 9, 80637 München, Tel. (0 89) 15 92 78-0, Fax 1 57 82 77, doro.doering@tierhyg.vetmed.uni-muenchen.de, www.vetmed.uni-muenchen.de/tierhyg/home.html

Literatur:

Beerda, B., Schilder, M.B.H., van Hooff, J.A.R.A.M., de Vries, H.W., Mol, J.A. (1998): Behavioural, saliva cortisol and heart rate

responses to different types of stimuli in dogs. *Applied Animal Behaviour Science* 58, 365–381.

Bloch, M. (2008): Ausbildung von Hunden. Rechtliche Bewertung des Einsatzes von Elektroreizgeräten. *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 115, 123–125.

BTK (2005): Resolution der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der BTK am 8./9. April 2005.

BTK (2007): BTK-Korrespondenz. Thema: Verbot des Einsatzes von Elektroreizgeräten, Ausnahmeregelung. *Deutsches Tierärzteblatt*, 5/2007 S. 583.

Christiansen, F.O., Bakken, M., Braastad, B.O. (2001): Behavioural changes and aversive conditioning in hunting dogs by the second-year confrontation with domestic sheep. *Applied Animal Behaviour Science* 72, 131–143.

DVG und VDH (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. und Verband für das Deutsche Hundewesen) (1993): Leitlinien zur tiergerechten und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden. *Unser Rassehund* 1993; 4: 98–100.

Feddersen-Petersen, D. (1997): Hund. In: *Das Buch vom Tierschutz*. Sembraus, H.H., Steiger, A., Hrsg. Stuttgart: Enke; 245–296.

Lorz, A., Metzger, E. (1999): Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und europäischen Übereinkommen; Kommentar. Verlag C. H. Beck, München.

O'Farrell, V. (1991): Verhaltensstörungen beim Hund: Ein Leitfaden für Tierärzte. Schaper, Alfeld.

Schalke, E., Stichnoth, J., Ott, S., Jones-Baade, R. (2007): Clinical signs caused by the use of electric training collars on dogs in everyday life situations. *Applied Animal Behaviour Science* 105, 369–380.

Schalke, E., Ott, S., Hackbarth, H. (2008): Erziehungsmethoden bei Hunden mit und

ohne Elektroreizgeräte. *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 115, 140–142.

Schilder, M.B.H., van der Borg, J.A.M. (2004): Training dogs with the help of the shock collar: short and long term behavioural effects. *Applied Animal Behaviour Science* 85, 319–334.

Stichnoth, J. (2002): Stresserscheinungen beim praxisähnlichen Einsatz von elektrischen Erziehungshalsbändern beim Hund. *Dissertation med. vet.*, Hannover.

TierSchG (1998): Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (*Bundesgesetzblatt*, T.1, S. 1105–1120), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (*Bundesgesetzblatt*, T.1, S. 530).

TVT (1997): Zur Anwendung von elektrischen Hunde-Erziehungsgeräten (z. B. „Teletakt“). Merkblatt Nr. 51 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.

TVT (2006): Zur Anwendung von elektrischen Hunde-Erziehungsgeräten (z. B. „Telereizgeräte“). Merkblatt Nr. 51 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V., neu überarbeitet 2006.

TVT (2007): Vorschlag der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) zur Gestaltung einer einzelfallbezogenen Ausnahmeregelung des Einsatzes von Telereizgeräten beim Hund. *TVT-Nachrichten* 2/2007, S. 16.